

~~1000~~
579

SLUB Dresden
zell
2008
4
016495
m001 | MAG

271 J.

Ihrer
Königl. Majest. in Pohlen, ꝛc.

als
Chur-^eSürstens zu Sachsen, ꝛc.

Neues

S^eink-

MANDAT,

Darinnen
sowohl

Die vorher ergangene dergleichen Mandate
wiederhohlet,

Als auch

Die frembden und geringhaltigen
S^eink- = Sorten

Auff ein gewisses, ihrem innerlichen Gehalt nach,
herabgesetzt, oder gar verbothen werden,

Ergangen

De datò Dresden, am 28. Novembr, Anno 1724.

Mit Königl. Pohln. und Chursl. Sächß. allergnäd. PRIVILEGIO.

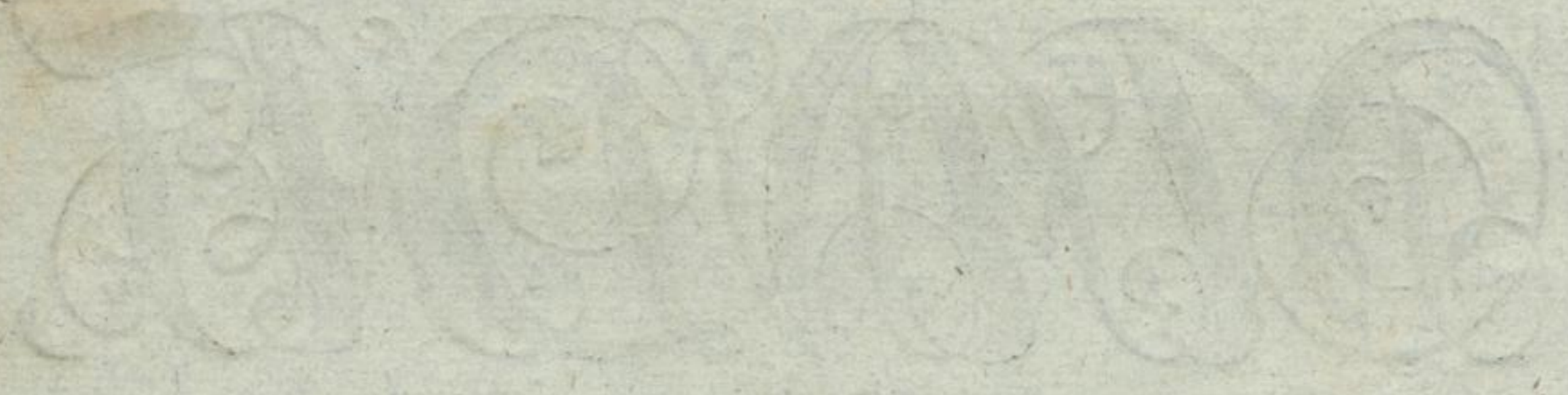
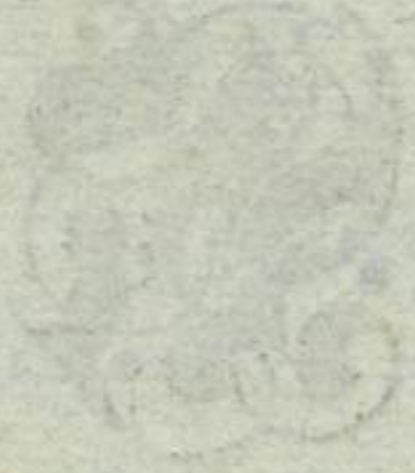
Allda druckts Joh. Conr. Stöckel, Königl. Hof-Buchdr.

1713

Am 22. Junii 1713

Die Königl. Bibliothek

zu Berlin



Die Königl. Bibliothek

zu Berlin

Am 22. Junii 1713

Die Königl. Bibliothek

zu Berlin

Die Königl. Bibliothek

zu Berlin

Die Königl. Bibliothek



S **W. F.** Friedrich Au-

gust, von Gottes Gnaden, König
in Pohlen, Groß-Herkzog in Litthauen,
Neussen, Preussen, Mazovien, Samogi-
tien, Knovien, Volhynien, Podolien, Pod-
lachien, Liefland, Smolensien, Severien
und Tschernicovien, ꝛ. Herkog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, des Heil. Römischen Reichs Erb-

Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henne-
berg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr
zu Ravenstein, ꝛ. ꝛ.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-
Haupt- und Ambt-Leuthen, Schössern und Verwaltern,
Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen, auch
allen Unseren Unterthanen, und sonsten jedermänniglich,
Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und

) (2

fügen

fügen ihnen hiermit zu wissen, wie solches ohne dem auch schon bekant ist, und am Tage lieget, Was maßen, ungeachtet Unserer, wieder die Einführung derer frembden und geringhaltigen Münz-Sorten, zu so vielen und wiederholten mahlen, ergangenen scharffen Mandate und Verordnungen, dennoch zeithero fast mehr, als jemahlen, dergleichen Geld, an allerhand Arthen und Berthe, in Unser Chur-Fürstenthumb und Lande eingeschleppt, und in so grosser Menge gebracht worden, daß solches fast überall zu sehen, und im Handel und Wandel gleichsam ganz ungeschueet und öffentlich angenommen, und wieder ausgegeben wird; Dagegen aber Unsere und andere gute, nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte Münz-Sorten, sich ie mehr und mehr verliehren, und zweiffelsohne von gewinnsüchtigen Leuthen auff-undzusammen gewechselt, und nach und nach außm Lande geführet und weggeschaffet werden.

Wie Wir nun diesem, dem Commercio höchst-schädlichen und Land-verderblichen Unwesen, länger nachzusehen, nicht gemeynet, sondern vielmehr demselben mit allem Ernst und Nachdruck gesteuert wissen wollen; Also wiederhohlen Wir obige Unsere Mandate und Verordnungen hiermit nochmahls anhero, und wollen, daß selbigen allenthalben, bey Vermeydung derer darinnen, auff die Contravenienten, gesetzten Straffen, und auch deren Erhöhung, nach Befinden, von jedes Orths Obrigkeit, Kauff-und Handels Leuthen, und sonsten jedermänniglich, durchgehends genau und besser, als bißhero geschehen, nachgelebet werden solle.

Und, nachdem die in Unserm Münz-Mandate de Anno 1721. beschehene gänzliche Verruffung derer schlechten Münz-Sorten, gleichwohl den Effect, solche völlig außserhalb Landes zu treiben, nicht nach sich gezogen, und bey der, im Heil. Röm. Reich hin und wieder, bevorab bey einigen Benachbarten, eingerissenen schlechten Ausmünzung, es das Ansehen gewinnen will, daß durch eine gänzliche Verruffung obgedachter Sorten, wenigstens vor
der

der Hand, dem Ubel in seiner behörigen Maße nicht zu steuern seyn dürffte; So haben Wir dannhero der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn befunden, die zeithero gänzlich verruffenen frembden Scheide = Münz = Sorten, welche den so genannten Leipziger Fuß nicht erreichen, nunmehr auff ein gewisses, und zwar die Doppel- und einfache Groschen, nahmentlich die Königl. Schwedische, Fürstl. Sachsen-Gothaische, Weymarische, Coburgische, Eisenachische, Hildburghausische, Meynungische, Hennebergische, Marggräfl. Bareuthische, Anspachische, Bischöflich = Hildesheimische, Paderbornische, Osnabrückische, Münsterische und Gräfl. Lippische, so von Anno 1698. biß mit 1721. ausgegangen, und in beygefügten Abdrücken deutlich angezeigt zu befinden, als die Doppel-Groschen auff 18. Pf. und die einfache Groschen auff 9. Pf. die so genannten Petermännigen, worauff St. Petrus stehet, und darunter III. de Anno 1693. 94. und 1715. auff 1. Groschen, die halbe und volle Bazen, als Saltzburger, Montforter, Württenberger ꝛc. resp. auff 6. Pf. und 1. Groschen, die Heßischen 9. Pfenniger und Paderbornische Marien-Groschen auff 6. Pf., die geringhaltigen Dreyer und 6. Pfenniger, ausser denen Brandenburgischen, davon die Dreyer höher nicht, als vor 1. Pf. und die Sechs-Pfenniger höher nicht, als vor 2. Pf. auszugeben, noch anzunehmen sind, auff 2. und respect. 4. Pf., die einzeln Kreuzer auf 2. Pf., die so genannten Fledermäuse, deren 2. Stück auf 3. Pf., hierdurch herunter zu setzen, (unter welcher kleinen Münze iedoch die ohnlängst ausgeprägte Marggräfl. Bareuthische Pfennige nicht mit begriffen, sondern es werden selbige hiermit gänzlich verruffen,) und daß selbige von nun an, und biß zu fernerer Verordnung, in sothane Werthe, jedoch höher nicht im Handel und Wandel angenommen, und wieder ausgegeben werden mögen, geschehen zu lassen.

Allermåßen Wir denn auch, zu deren allerseits Annehmung bey Unseren Cassen, für jetzt erwehnten Preiß, iedoch, daß sie so fort von dar aus in Unsere Münze allhier, gegen

Bezahlung des dafür gesetzten Werthes, geliefert, auch, so oft neue, noch nicht valvire Münz-Sorten, bey denen Cassen einlauffen, solche in hiesige Münze, oder in die Leipziger Baradein-Stube, zur Examination eingeschicket, daselbst sofort valviret, und die Valvationes dergleichen noch weiter herabzusetzender Münz-Sorten, durch den Magistrat hiesigen Orths und zu Leipzig, vermittelst öffentlichen Anschlags an die Rath-Häuser, behörig publiciret, und so dann in Unseren Landen ebenfalls, gleich als ob es durch gegenwärtiges Unser Mandat geschehen, vor herabgesetzt gehalten, und höher nicht ausgegeben, noch angenommen werden sollen, behörigen Orths Unsere Verordnung und Befehl ertheilet.

Soviel aber hiernächst die Kayser-Groschen, ingleichen die erhöhten Kayserl. 7. und 17. Kreuzer, wie auch die Französische halben und ganzen Thaler, ferner die alten Französische Louis d'or und Spanische Duplonen, anbetrifft; So lassen Wir es respectu dererselben, und, daß die erstern davon nicht höher, als für 8. Pf. die 7. Kreuzer für 6. und die 17. Kreuzer für 15. Kreuzer, die andern auch nur für 15. Gr. 6. Pf. und 31. Gr. die Französische ganzen Louis d'or und Spanische Duplonen aber nicht höher, als vor 4. Thlr. 16. Gr. genommen werden sollen, bey Unseren disfalls vorhin ausgegangenen Mandaten nachmahln bewenden.

Und, weil auch übrighens bishero wahrzunehmen gewesen, daß die Sechs- und Drey-Pfenniger meistens in Paquete zusammen gezehlet, und darein zu 10. und mehr Thalern eingepacket, und gleichsam eingeschlossen, dergestalt auch wieder ausgezahlet, und immerfort uneröffnet aus einer Hand in die andere kommen und gebracht worden, mithin dahero an kleiner Scheide-Münze fast einiger Mangel vorfallen wollen; So haben Wir bereits anbefohlen, daß mit dergleichen Münze an Dreyern und Sechßern, sowohl die gemeine Soldatesca bezahlet, als auch in denen Städten an verschiedenen Orthen, wo Accis-oder andere Einnahmen sind, die Anstalt gemachet werden

den

den soll, damit jedermänniglich, gegen gute ganze Thaler, Zwen-Drittel- und Ein-Drittel-Stücken, wie nicht weniger gegen Frank = Geld, jedoch dergleichen Thaler für nicht höher, als 3 I. Gr. zu rechnen, dafür gute Doppel- und einfache Groschen, auch Sechser und Dreyer bekommen und erhalten könne.

Wir verordnen, gebiethen, und befehlen demnach hiermit, so wohl diesem Unserm gegenwärtigen neuen Mandate, welches jedoch nicht eher, als von und mit dem 1^{sten} Martii, des, durch Göttliche Verlenhung, bald eintretenden 1725^{ten} Jahres, seinen Anfang nehmen, und zur Execution gebracht werden, Mittler der Zeit aber man sich in Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen, derer herabgesetzten, oder gar verruffenen frembden geringhaltigen Sorten, so viel möglich, entschütten, und solche außerhalb Landes zu vertreiben, suchen soll, als auch Unseren vorhin ausgelassenen Münz-Mandaten, so weit in diesem jetzigen ein anderes nicht verordnet ist, in allen Punkten, und Clausulen gebührend und genau nachzugehen, und sich der Ausführung derer guten Münz-Sorten, aus Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen, wie nicht weniger der Einschleppung frembder und geringhaltiger Münzen, hinfüro, bey Vermendung der darauff gesetzten Confiscation des Geldes, auch, nach Befinden, Leibes-Straffe, oder des Bestungs-Baues, gänzlich zu enthalten, auch sonst darwieder auff keinerley Weise und Wege zu handeln; Auch werden hierdurch alle Unsere Beambte, und sämbtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, zugleich mit uffs neue erinnert, und dahin angewiesen, die, dem jetzigen, und Unseren vorigen Münz-Mandatis, darauff sich dieses beziehet, entgegen handelnde Verbrechere, zur behörigen, darauff gesetzten Straffe, anzuzeigen, und hierunter scharffe Uffsicht zu haben, auch sonst auff alle Weise dahin bedacht zu seyn, damit Unsere Münze im Lande erhalten, hingegen der weiteren Einfuhre frembder geringhaltiger Münz-Sorten gesteuert werden möge; Und wollen Wir, wenn künfftig noch mehrere dergleichen schlech-

schlechte Sorten valviret, und angezeigt werden möchten, solche durch den Rath zu Leipzig, und allhier, in gleichen in dem Thüringischen, und dem Ober-Gebürge, vermittelst öffentlichen Anschlags, an die Rath-Häuser, oder sonsten, so fort behörig publiciren, und, daß solche nicht höher, als umb den valvirten Werth, angenommen werden sollen, hierzu nöthige Verordnungen ergehen lassen;

Maßen Wir denn hierauff allenthalben, und insonderheit an denen Gränzen, scharffe Uffsicht zu führen, und die Ubertretere hierunter, ohne Unterscheid, zu behöriger Bestrafung anzuzeigen, Unsere sämtliche Beampte und Gerichts-Obriegkeiten, Gleits-Zoll- und Accis-Einnehmere hiermit dahin angewiesen und befehliget haben wollen.

Des zu mehrerer Uhrkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cancley-Insigel bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dresden, am 28. Novembr. Anno 1724.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.

